



---

# Schulordnung

---

Vom Gemeinderat erlassen am:

20. Oktober 2020

In Kraft ab:

01. Januar 2021

Der Gemeinderat Gommiswald erlässt in Anwendung von Art. 33 Volksschulgesetz (sGS 213.1), Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2) und Art. 33 Gemeindeordnung folgende Schulordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Diese Schulordnung regelt die Grundzüge der Organisation der Schulen und schulischen Einrichtungen der politischen Gemeinde Gommiswald.

Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

### Art. 2

Schulen und schulische Einrichtungen

Die Gemeinde führt:

- a) Kindergarten
- b) Primarschule
- c) Oberstufe
- d) Musikschule
- e) schulergänzende Betreuung

Die Schulen werden integrativ geführt. Die integrative Schulorganisation kann durch Kleinklassen abgelöst werden.

Die Oberstufe wird ohne Niveaugruppen geführt.

### Art. 3

Zusammenarbeit

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Schulbereich mit anderen Gemeinden Zweckverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen.

Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen.

Das Rektorat ist für den Abschluss entsprechender Vereinbarungen im Schulbereich antragsberechtigt.

### Art. 4

Schulanlagen

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule.

Soweit es der Schulbetrieb gestattet, stehen die Schulanlagen auch Dritten im Rahmen des Benützensreglementes zur Verfügung.

## II. Gemeinderat

### Art. 5

Grundsatz Dem Gemeinderat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

### **Art. 6**

Aufgaben

Der Gemeinderat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Rektorats;
- b) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Schulleitungen. Das Rektorat bereitet die Wahl vor und hat Vorschlagsrecht;
- c) Festlegung der Vertragsbedingungen und Gehälter der Mitarbeitenden der Schule, die nach kommunalem Recht angestellt sind;
- d) Entscheid über die Schulraumplanung;
- e) Beschlussfassung über den Stellenplan der Schule;
- f) Beschlussfassung über das Leitbild der Schule;
- g) Beschlussfassung über das Führungs- und Qualitätskonzept;
- h) Erlass der Funktionsbeschriebe mit Entscheid- und Weisungskompetenzen für das Rektorat und die Schulleitungen;
- i) Auftragserteilung und Arbeitsvergaben, sofern die Zuständigkeit nicht an das Rektorat delegiert ist.

Das Rektorat ist antragsberechtigt.

### **Art. 7**

Konstituierung

Der Gemeinderat bezeichnet aus seinem Gremium ein Mitglied als verantwortlich für das Ressort Bildung.

Dieses stellt die Verbindung zwischen Gemeinderat und dem Rektorat sicher, ist Vorgesetzte sowie erste Ansprechperson für das Rektorat und überwacht den Vollzug der Gesetze, der Beschlüsse der kantonalen Schulbehörden und des Gemeinderates.

Der Gemeinderat erlässt einen Funktionsbeschrieb.

### **Art. 8**

Ausschüsse und Kommissionen

Der Gemeinderat kann notwendige Ausschüsse und Kommissionen bilden. Er regelt Mitgliederzahl und Aufgaben.

Er wählt deren Mitglieder sowie das Präsidium. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Schulleitungs- und Lehrervertretung berücksichtigt.

## **III. Rektorat**

### **Art. 9**

Grundsatz

Das Rektorat wird durch eine Rektorin oder einen Rektor wahrgenommen. Der Gemeinderat wählt die Rektorin oder den Rektor und definiert den Umfang des Stellenpensums.

Das Rektorat übt die schulrätlichen Befugnisse nach Volksschulgesetz aus.

Dem Rektorat obliegen die personelle, organisatorische, finanzielle und administrative Führung und Entwicklung der Schule unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates und der Schulleitungen.

Das Rektorat nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Kommissionen teil.

Das Rektorat kann weitere Aufgaben und Leitungsfunktionen in der Gemeindeverwaltung übernehmen.

### **Art. 10**

#### Aufgaben

Das Rektorat ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates und der Schulleitungen für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

- a) Personalverantwortung für alle Mitarbeitenden der Schule;
- b) Unmittelbare Führung der Schulleitungen;
- c) Steht den Mitarbeitenden der Schulverwaltung, Hauswartungen und Schulbusschaffere vor;
- d) Begründung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen (ausgenommen die befristeten Arbeitsverhältnisse bis 6 Monate gem. Art. 14 Abs. 1 Bst. b der Schulordnung) und der weiteren Mitarbeitenden, die nach kommunalem Recht angestellt sind;
- e) Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenzen und der gewährten Kredite;
- f) Erarbeitung eines Führungs- und Qualitätskonzeptes zuhanden des Gemeinderates;
- g) Führung des Schulbetriebes inklusive Personal- und Pensenpool, Klassenorganisation und Schülertransport;
- h) Erlass des Stundenplans;
- i) Entscheid über Schülerbelange wie Disziplinar massnahmen<sup>1</sup>, sonderpädagogische Massnahmen und auswärtigen Schulbesuchen;
- j) Regelung der Zusammenarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten;
- k) Verwarnung und Verhängung von Ordnungsbussen wegen Verletzung der Mitwirkungs- und der Schulpflicht;
- l) Erarbeitung von Reglementen der Schule zuhanden des Gemeinderates;
- m) Erlass von schulinternen Weisungen und Schulhausordnungen;
- n) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und Vorberatung von Neu- und Umbauten von Schulanlagen;

Der Gemeinderat legt in einem Funktionendiagramm die Weisungs- und Entscheidungskompetenz des Rektorats im Detail fest.

### **Art. 11**

#### Rechtspflege

Das Rektorat ist bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

---

<sup>1</sup> Art. 13 der Verordnung über den Volksschulunterricht, sGS 213.12

## IV. Schulleitung

Grundsatz	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Die Schulleitung führt die ihr zugewiesenen Bereiche und vertritt diese nach aussen.</p> <p>Die Schulleitungen können in einem Teilpensum als Lehrpersonen tätig sein.</p>
Schulleitungskonferenz (SLK)	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Alle Schulleitungen zusammen mit dem Rektorat bilden die Schulleitungskonferenz. Diese wird vom Rektorat geleitet.</p> <p>Die Schulleitungskonferenz koordiniert den Schulbetrieb zwischen den Schuleinheiten, erarbeitet Konzepte und wirkt an der Gesamtentwicklung der Schule mit.</p> <p>Das zuständige Mitglied des Gemeinderates für das Ressort Bildung nimmt nach Bedarf an den Sitzungen der Schulleitungskonferenz teil.</p> <p>Die Schulleitungskonferenz kann bei Bedarf Sachverständige an die Sitzungen einladen.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Die Schulleitungen sind unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit des Rektorates und des Gemeinderates für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Personalführung, inklusive Personalgewinnung, Weiterbildung, Beurteilung und fachliche Begleitung pädagogischer Mitarbeiter;</li><li>Begründung und Beendigung befristeter Arbeitsverhältnisse bis 6 Monate von Lehrpersonen;</li><li>Gewährleistung der Schulqualität durch Qualitätssicherung und -entwicklung;</li><li>Organisation der Arbeitsabläufe und Planungsprozesse;</li><li>Erarbeitung der Stundenpläne;</li><li>Pädagogische Führung, inklusive Schülerzuteilung, -förderung und -betreuung;</li><li>Verwendung der finanziellen Mittel im Rahmen ihrer Zuständigkeit;</li><li>Mitwirkung bei der Budget- und Ressourcenplanung.</li></ol> <p>Der Gemeinderat legt in einem Funktionendiagramm die Weisungs- und Entscheidungskompetenz der Schulleitungen im Detail fest.</p>
Organisation	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Die interne Organisation der zu verantwortenden Bereiche ist Sache der Schulleitung. Sie kann Lehrpersonen im Rahmen des Berufsauftrags mit speziellen Aufgaben betrauen.</p> <p>Die Schulleitung kann bei Bedarf Konvente, Arbeitsgruppen und Teamveranstaltungen einberufen.</p>

## V. Schulbetrieb

### Art. 16

Stundenplan

Das Rektorat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben nach Vorschlägen der Schulleitung die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

Die Stundenplanung erfolgt im Rahmen der kantonalen Bestimmungen und wird von den Schulleitungen koordiniert.

Kurzzeitige und vorübergehende Stundenplanänderungen sind von der zuständigen Schulleitung zu bewilligen.

### Art. 17

Ferien, unterrichtsfreie Tage

Die Ferien entsprechen den kantonalen Vorgaben.

Das Rektorat legt den Zeitpunkt der Sportwoche fest und kann aus besonderen Gründen unterrichtsfreie Tage nach den gesetzlichen Vorgaben festsetzen.<sup>2</sup>

## VI. Schülerinnen und Schüler

### Art. 18

Absenzen und Urlaub

Erziehungsberechtigte dürfen ihr Kind für zwei Halbtage je Schuljahr und mit einer schriftlichen Mitteilung ohne Angabe von Gründen vom Unterricht befreien.<sup>3</sup>

Die Absenzen und der Urlaub der Schülerinnen und Schüler werden in einem separaten Reglement geregelt.

### Art. 19

Verhalten

Die Schülerinnen und Schüler haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig, respekt- und rücksichtsvoll zu verhalten.

## VII. Erziehungsberechtigte

### Art. 20

Schule und Erziehungsberechtigte

Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen.

Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und Fragen, welche für die Erziehungsberechtigten von Interesse sind.

### Art. 21

Verantwortung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten und haben eine Mitwirkungspflicht der Schule gegenüber.

<sup>2</sup> Art. 19 Verordnung über den Volksschulunterricht, sGS 213.12

<sup>3</sup> Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes, sGS 213.1

Erziehungsberechtigte, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten oder gegen ihre Mitwirkungspflicht erheblich verstossen, werden verwarnt oder mit einer Ordnungsbusse bestraft.<sup>4</sup>

#### **Art. 22**

Information zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen

Das Rektorat, die Lehrpersonen und Schulleitungen informieren die Erziehungsberechtigten und geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache, insbesondere wenn besondere Massnahmen zu treffen sind oder wenn Leistungen oder Verhalten des Kindes zu Bemerkungen Anlass geben.

Leiden Kinder an Krankheiten, die auf den Schulbetrieb Auswirkungen haben können (wie Diabetes, Epilepsie), sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Lehrpersonen darüber zu informieren.

#### **Art. 23**

Schulbesuche

Die Erziehungsberechtigten können nebst den gesetzlichen Schulbesuchstagen<sup>5</sup> in Absprache mit der Lehrperson ihr Kind in den Unterrichtsstunden besuchen.

### **VIII. Lehrpersonen**

#### **Art. 24**

Berufsauftrag

Die Lehrpersonen orientieren sich in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nach ihrem Berufsauftrag.

#### **Art. 25**

Weiterbildung

Weiterbildung der Lehrpersonen werden in einem separaten Reglement geregelt.

### **IX. Verwaltungsverfahren und Rechtspflege**

#### **Art. 26**

Grundsatz

Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>6</sup> und Art. 125 ff. Volksschulgesetz<sup>7</sup>.

### **X. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 27**

Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Schulordnung der politischen Gemeinde Gommiswald vom 15. Januar 2013 sowie das Schulleitungsreglement vom 15. Januar 2013 werden aufgehoben.

<sup>4</sup> Art. 97 des Volksschulgesetzes, sGS 213.1

<sup>5</sup> Art. 95 des Volksschulgesetzes, sGS 213.1

<sup>6</sup> sGS 951.1

<sup>7</sup> sGS 213.1

**Art. 28**

Vollzugsbeginn

Die Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach unbe-  
nutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft und wird ab 01. Januar 2021 an-  
gewendet.

**Genehmigungsvermerke**

Erlass

Vom Gemeinderat Gommiswald am 20. Oktober 2020 erlassen.

**Gemeinderat Gommiswald**

Gemeindepräsident    Gemeindeschreiber

Peter Hüppi

Rolf Thoma

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. Oktober 2020 bis 01. Dezem-  
ber 2020.